



## **Besondere Bedingungen zur Förderung einer Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme zum Studium oder Praktikum**

Anhang IIa der Erasmus+ Fördervereinbarung für Teilnehmende

### **Artikel 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

- 1.1. Die Einrichtung gewährt der/dem Teilnehmenden finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+ Programms unter dem Vorbehalt, dass der Einrichtung Erasmus+ Mittel der EU in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und nur im Falle der Erasmus+ Förderung mit finanzieller Unterstützung für einen Teil der Mobilitätsphase. Die Erasmus+ Förderung des Zeitraumes ohne finanzielle Unterstützung wird als „Zero Grant“ bezeichnet und fördert die Teilnehmenden durch den Erasmus+ Status. Dieser ist Voraussetzung für die Studiengebührenfreiheit an Hochschulen im Ausland und bei vielen Einrichtungen Bedingung für das Praktikum.
- 1.2. Die/Der Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte finanzielle Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in der Lern- bzw. Praktikumsvereinbarung (Anhang IV) beschrieben durchzuführen und bei Studienaufenthalten die dafür notwendigen weiteren Nachweisdokumente, die Datenabschrift und die Anerkennungsergebnisse, einzureichen.
- 1.3. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten und Dauer der Mobilitätsphase**

- 2.1. Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2. Wie in der Zuschussmitteilung (Anhang V) beschrieben beginnt die physische Mobilitätsphase frühestens an dem Tag, an dem die/der Teilnehmende an der aufnehmenden Einrichtung physisch anwesend sein muss und ist. Die physische Mobilitätsphase endet spätestens an dem Tag, an dem die/der Teilnehmende an der aufnehmenden Einrichtung physisch anwesend sein muss und ist. Zeitlich längere Unterbrechungen ohne reguläre Studien- oder Praktikumsaktivität sind von der Erasmus+ Förderung ausgeschlossen. Bei Studienaufenthalten muss eine Immatrikulation an der Gasthochschule vorliegen. Zeiträume ohne Immatrikulation sind von der Förderung ausgeschlossen.

Virtuelle Mobilitätsphasen können ohne zeitliche Vorgabe bis zur maximalen Dauer des Erasmus+ Zeitraumes ergänzt werden.

Eine vorläufige Festsetzung der Dauer der physischen Mobilitätsphase und der damit einhergehenden finanziellen Erasmus+ Unterstützung für einen Teil der Mobilitätsphase basiert auf den Angaben der Teilnehmenden in der Online-Registrierung (Anhang I).

Für die endgültige Festsetzung der Dauer der Mobilitätsphase und der entsprechenden finanziellen Unterstützung muss der Beginn durch die Registrierung oder Ankunftsbestätigung von der aufnehmenden Einrichtung nachgewiesen werden. Das Enddatum der Mobilitätsphase muss entweder in der Datenabschrift (Transcript of Records), Praktikumsbescheinigung oder durch eine andere Bescheinigung über das Ende der Erasmus+ Mobilitätsphase von der aufnehmenden Einrichtung bestätigt werden.

Die/Der Teilnehmende verpflichtet sich, die Dokumente, die zur Bestätigung der Dauer der Mobilitätsphase notwendig sind, in der Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig innerhalb von 4 Wochen (28 Tage) nach Beginn bzw. nach Ende der Mobilitätsphase einzureichen.

- 2.3. Die/Der Teilnehmende erhält wie in Anhang V beschrieben eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU i.d.R. für einen Teil der physischen Mobilitätsphase kombiniert mit Zero Grant. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage (u.a. Bedingung Sonderförderung „Grünes Reisen“ - siehe Artikel 3.3) hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen finanziellen Unterstützung einbezogen.
- 2.4. Für Langzeitmobilität beträgt die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase mindestens 2 Kalendermonate je Aufenthalt (Summe der Tage von genauem Datum des Aufenthaltsbeginns bis zum Datum des Aufenthaltsendes) und maximal 12 Fördermonate (360 Tage). Dies gilt für die Summe aller Aufenthalte in einem Studienzyklus, dazu zählen die Zeiträume mit finanzieller Unterstützung sowie die Zeiträume mit Zero Grant.  
Für Kurzzeitmobilität beträgt die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase je Aufenthalt höchstens 30 Tage einschließlich der Zeiträume mit Zero Grant. Die Mindestdauer beträgt 5 Tage ohne Reisetage.  
Die Förderung kann von der/dem Teilnehmenden aufgeteilt und innerhalb eines Studienzyklus mehrfach in Anspruch genommen werden. Ein Studienzyklus umfasst jeweils Bachelor-, Master- und Promotion-Studiengänge. Für einzügige Studiengänge (z.B. Medizin, Staatsexamen, alte Diplom-Studiengänge) darf die maximale Dauer aller physischer Mobilitätsphasen insgesamt 24 Fördermonate (720 Tage) betragen, wobei ein Langzeitaufenthalt jedoch wie oben beschrieben auf maximal 12 Fördermonate (360 Tage) begrenzt ist.
- 2.5. Die/Der Teilnehmende muss jede Änderung der Dauer der Mobilitätsphase mindestens 30 Tage (im Falle von Kurzzeitmobilität kürzer) vor dem ursprünglich

geplanten Enddatum des Aufenthaltes, wie in der Online Registrierung (Anhang I) angegeben, schriftlich anzeigen. Dafür steht ein Online Formular zur Verfügung. Eine Verlängerung über den 31.07. des jeweiligen Studienjahres der Mobilitätsphase hinaus auf Grund der zeitlichen Befristung der Erasmus+ Mittel der Europäischen Kommission ist jedoch ausgeschlossen und die Änderung der Gesamtdauer darf die in Artikel 2.4 festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Bei einer Verlängerung um ein weiteres Semester oder Trimester muss ein separater unterzeichneter Antrag auf Verlängerung der Stabsstelle Internationales ([Formblatt als Download auf der Webseite der Universität Leipzig](#)) vorliegen. Die Zustimmung zur Verlängerung der Dauer der Mobilitätsphase bis maximal 31.07. gilt für den Erasmus+ Status und nicht automatisch als Bewilligung einer weiteren finanziellen Unterstützung. Die separate Entscheidung über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln für den Zeitraum der Verlängerung wird den Antragstellenden frühestens ab dem 01.04. des betreffenden Studienjahres zugesendet. Die Entscheidung ist abhängig von der Höhe der Erasmus+ Mittel, die der Einrichtung durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt werden. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase und falls zutreffend der finanziellen Unterstützung zu, wird der Anhang V der Fördervereinbarung entsprechend angepasst und der/dem Teilnehmenden elektronisch zugeschickt.

Ist die von der aufnehmenden Einrichtung bestätigte Aufenthaltsdauer länger als in der (zuletzt vereinbarten) Fördervereinbarung angegeben und wurde diese nicht rechtzeitig (30 Tage vor geplantem Enddatum) von der/dem Teilnehmenden an die Stabsstelle Internationales mitgeteilt, so gelten die zusätzlichen Tage nur als Zero-Grant-Phase. Eine nachträgliche Ausweitung der finanziellen Unterstützung ist nicht zulässig. Im Falle einer kürzeren Dauer des Auslandsaufenthaltes von mehr als 5 Tagen wird die Fördervereinbarung entsprechend angepasst und es kann zu Rückzahlungsforderungen, wie in Artikel 4.2 festgehalten, der zu viel ausgezahlten finanziellen Unterstützung kommen.

### **Artikel 3 – Finanzielle Unterstützung**

- 3.1. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird unter Einhaltung der Erasmus+ Programmbedingungen ([siehe Webseite der Europäischen Kommission](#)) und nach Vorlage der erforderlichen Nachweisdokumente durch die/den Teilnehmenden, wie in 2.2 beschrieben, von der Einrichtung bestimmt.
- 3.2. Die Einrichtung stellt der/dem Teilnehmenden eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU i.d.R. für einen Teil der physischen Mobilitätsphase wie in Anhang V beschrieben zur Verfügung.
- 3.3. Für die finanzielle Unterstützung, wie in Anhang V ausgewiesen, gilt i.d.R.:
  - Kurzzeitmobilität: 70 EUR Fördertagesatz bis zu maximal 7 Fördertagesätzen (ab 01.08.2024 79 EUR)
  - Langzeitmobilität: länderabhängige Fördermonatssätze, bis zu maximal

4 Fördermonatssätzen pro Semester, wobei ein Fördermonat pauschal 30 Tage unabhängig von der Anzahl der Tage des Kalendermonats umfasst. Die verbleibende Aufenthaltsdauer wird i.d.R. weiterhin als Erasmus+ Status gefördert, d.h. Zero Grant.

- Länderabhängige Fördermonatssätze (zur Einteilung in nachfolgende Kategorien Programm- und Partnerländer der Weltregionen 1-14, siehe [Webseite der Nationalagentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit Deutscher Akademischer Austauschdienst/ NA DAAD](#)):
  - Ländergruppe 1: 600 EUR  
für Programmländer, d.h. Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden und  
für Partnerländer Weltregion 14, d.h. Färöer-Inseln, Vereinigtes Königreich (UK), Schweiz (CH)
    - Hinweis UK: Praktikum im Vereinigten Königreich kann finanziell nur unterstützt werden, wenn es laut Studien- und Prüfungsordnung der Universität Leipzig verpflichtend im englischsprachigen Ausland zu absolvieren ist, z.B. Lehramtsstudierende Fach Englisch. Zero Grant, also die Förderung durch Erasmus+ Status, ist für alle Studiengänge möglich.
    - Hinweis CH: Finanzielle Unterstützung erfolgt nur durch das Swiss-European Mobility Programme/ SEMP via Nominierung und Anmeldung an den Partnerhochschulen in der Schweiz, das gilt für Studium und Praktikum. Zero Grant, also die Förderung durch Erasmus+ Status durch die Universität Leipzig, ist für alle Studiengänge möglich.
  - Ländergruppe 2: 540 EUR  
für Programmländer, d.h. Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern und  
für Partnerländer Weltregion 13: Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat
  - Ländergruppe 3: 490 EUR  
für Programmländer, d.h. Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn
  - Ländergruppe international: 700 EUR und Reisekostenzuschuss (siehe Erasmus+ Förderraten [auf der Webseite der NA DAAD](#)) für Partnerländer Weltregionen 1-12
    - Hinweis: Nur für Studienaufenthalte nach Auswahl durch das zentrale Bewerbungsverfahren der Stabsstelle Internationales und nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Erasmus+ Mittel für den betreffenden Zeitraum.
- bei Langzeitmobilität, jedoch ausgenommen die Mobilität mit Partnerländern der Weltregionen 1-12, greift folgende Regelung zur

Festsetzung der maximalen Anzahl von Fördermonatssätzen in Bezug zu der Anzahl der Fördermonate (Annahme: 0,5 Monate Dauer entsprechen pauschal 15 Tagen vom Startdatum des Aufenthaltes ausgehend):

- Studium: Eine Aufenthaltsdauer von einem Semester mit
  - 2 bis 3,5 Fördermonaten entsprechen 2 Fördermonatssätzen
  - mehr als 3,5 bis 4,5 Fördermonaten entsprechen 3 Fördermonatssätzen
  - mehr als 4,5 bis 6,5 Fördermonaten entsprechen 4 Fördermonatssätzen
- Ausnahme bei Studium an Hochschulen mit Trimester-Struktur (Nachweis erforderlich): Eine Aufenthaltsdauer von einem Trimester, s.o., von zwei Trimestern mit mehr als 5,5 bis 6,5 Fördermonaten entsprechen 5 Fördermonatssätze.
- Studium: Eine Aufenthaltsdauer von zwei Semestern mit
  - mehr als 6,5 bis 7,5 Fördermonaten entsprechen 5 Fördermonatssätzen
  - mehr als 7,5 bis 8,5 Fördermonaten entsprechen 6 Fördermonatssätzen
  - mehr als 8,5 bis 9,5 Fördermonaten entsprechen 7 Fördermonatssätzen
  - mehr als 9,5 bis 12 Fördermonaten entsprechen 8 Fördermonatssätzen
- Praktikum: Eine Aufenthaltsdauer von
  - 2 bis 3,5 Fördermonaten entsprechen 2 Fördermonatssätzen
  - mehr als 3,5 bis 4,5 Fördermonaten entsprechen 3 Fördermonatssätzen
  - mehr als 4,5 bis 5,5 Fördermonaten entsprechen 4 Fördermonatssätzen
  - mehr als 5,5 bis 12 Fördermonaten entsprechen 5 Fördermonatssätzen
- Bei Langzeitmobilität mit Partnerländern der Weltregionen 1-12 wird die spezifische Dauer der Mobilitätsphase mit finanzieller Unterstützung in interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen festgelegt. Nach der vereinbarten Mobilitätsphase sind nur Zero-Grant Verlängerungen möglich, wenn diese rechtzeitig beantragt sind (s. Artikel 2.5) und die fördernde Einrichtung nicht über ausreichend Mittel verfügt.
- Erasmus+ Status Förderung, d.h. Zero Grant, kann für die vollständige oder

anteilige Dauer der physischen Mobilitätsphase bewilligt werden und umfasst keine finanzielle Unterstützung, inklusive der Aufstockungsbeträge, also 0 EUR.

- Sonderförderung mit Aufstockungsbeträgen für
  - Langzeitmobilität Praktikum: zusätzlich zu dem länderabhängigen Fördermonatssatz 150 EUR
  - „Grünes Reisen“ (Mindestvoraussetzung ist die vorliegende ehrenwörtliche Erklärung der/des Teilnehmenden bei Einreichung der Online-Registrierung): einmalig 50 EUR sowie, falls zutreffend, eine finanzielle Unterstützung nach dem länderbezogenen Fördermonatssatz (Betrag geteilt durch 30, ggf. gerundet auf Ganze) für zusätzlich benötigte Reisetage, wobei je Reise ein notwendiger Standardreisetag angenommen wird, der nicht zusätzlich finanziell unterstützt wird. Zulässig sind über den Standardtag hinaus maximal 4 zusätzliche Tage insgesamt für die Hin- und Rückreise des Aufenthalts.
  - Chancengerechtigkeit:
    - bei Langzeitmobilität zusätzlich zum länderabhängigen Fördermonatssatz 250 EUR
    - bei Kurzzeitmobilität zusätzlich zu den Tagesfördersätzen einmalig 100 EUR sowie ein einmaliger Reisekostenzuschuss abhängig von der Distanz und von der Erklärung „Grünes Reisen“ (siehe Erasmus+ Förderraten auf der [Webseite der NA DAAD](#)) für Teilnehmende,
      - die den gesamten Auslandsaufenthalt mit Kind(ern) durchführen (Kind),
      - einen Behinderungsgrad von mindestens 20 GdB (Behinderung) haben,
      - denen aufgrund einer chronischen Erkrankung ärztlich attestierte Mehrkosten im Ausland entstehen (Erkrankung),
      - die einer vorherigen mindestens 6-monatigen durchgängigen Erwerbstätigkeit (erwerbstätig) mit einem Nettoverdienst zwischen 450 EUR und 850 EUR pro Monat nachgehen oder
      - die aus einem nicht-akademischen Elternhaus (erstakademisch) kommen.
    - Hinweis: Grund „erwerbstätig“ sowie „erstakademisch“ wird nicht durch einen Aufstockungsbetrag finanziell unterstützt, wenn die/der Teilnehmende ein anderes Stipendium (nicht Bafög) oder eine Praktikumsvergütung im Ausland ab 300 EUR pro Monat erhält. Das Vorliegen mehrerer Gründe führt zu keiner Vervielfachung des Aufstockungsbetrages

„Chancengerechtigkeit“ je Fördermonatssatz.

- Zeiträume mit Zero Grant sind von den Aufstockungsbeträgen ausgeschlossen.
- 3.4. Ein Realkostenantrag kann für Auslandsaufenthalte mit Kind(ern), mit einem Behinderungsgrad von mindestens 20 GdB oder mit einer chronischen Erkrankung für entstehende Mehrkosten während der Erasmus+ Mobilitätsphase durch die/den Teilnehmenden gestellt werden. Antragsdokumente und weitere Informationen sind auf der [Webseite der NA DAAD](#) erhältlich. Ein Antrag muss durch die Erasmus+ Hochschulkoordination der Einrichtung geprüft und befürwortet werden. Diese muss spätestens 2 Monate vor Aufenthaltsbeginn der/des Teilnehmenden den Antrag mit den dafür notwendigen Antragsdokumenten und Belegen postalisch bei der NA DAAD einreichen. Eine Realkostenbewilligung ersetzt einen möglichen Aufstockungsbetrag unabhängig vom Grund der Chancengerechtigkeit und führt aber zu einer taggenauen Auszahlung der finanziellen Unterstützung für die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase.
- Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit Inklusionsunterstützung durch Realkostenerstattung stehen, wird abschließend erst auf der Grundlage der von der/dem Teilnehmenden innerhalb von 2 Monaten nach Aufenthaltsende vorgelegten Belege berechnet, mit denen die Kosten nachzuweisen sind.
- 3.5. Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung der Kosten des Aufenthaltes, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.6. Ungeachtet des Artikel 3.5 sind die Fördermittel i.d.R. mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Wenn im Artikel 3.3 nicht anderweitig beschrieben, schließt dies ein Entgelt ein, das die/der Teilnehmende für ein Praktikum oder für eine Arbeit außerhalb der Mobilitätsaktivität erhalten könnte, so lange die in Anhang IV vorgesehenen Aktivitäten durchführt werden.

## **Artikel 4 – Zahlungsmodalitäten**

- 4.1. Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt, nur nach Vorlage der unterzeichneten Fördervereinbarung, der Registrierung (Anhang I) und i.d.R. der abgeschlossenen Lern- und Praktikumsvereinbarung (Anhang IV), spätestens aber (je nachdem, was zuerst zutrifft):

- nach 30 Kalendertagen nach der Unterzeichnung der Fördervereinbarung durch beide Parteien oder
- mit Datum des Beginns der physischen Mobilitätsphase, wie in der Anlage I angegeben.

Ausnahme für eingehende Mobilität: Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach seiner/ihrer Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reisekostenbeihilfe.

Die Zahlung erfolgt an die/den Teilnehmenden und umfasst einen Betrag i.d.R. von 100% des in der Anlage V genannten Gesamtbetrages.

Legt die/der Teilnehmende die entsprechenden Dokumente nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Einrichtung vor, liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, der die Einrichtung zu einer späteren Zahlung der finanziellen Unterstützung berechtigt.

- 4.2. Unrechtmäßig oder zu viel erhaltene finanzielle Unterstützung, einschließlich Aufstockungsbeträge der Sonderförderung, muss von den Teilnehmenden unmittelbar nach Aufforderung durch die Stabsstelle Internationales zurückgezahlt werden.

Folgende Sachverhalte sind mögliche Gründe für eine Rückforderung der vollständigen finanziellen Unterstützung:

- Die durch die/den Teilnehmenden einzureichenden und verpflichtenden Dokumente liegen nicht nach dem von der Einrichtung vorgegebenen Zeitplan vor, insbesondere das Dokument zum Nachweis des Beginns der physischen Mobilitätsphase, siehe Artikel 2.
- Die Mobilitätsmaßnahme wurde nicht und ohne Angabe von Gründen, die die/der Teilnehmende nicht selbst zu verantworten haben, wie in Anhang IV vorgesehen, durchgeführt.

Folgende Sachverhalte sind mögliche Gründe für eine Rückforderung eines Teils der finanziellen Unterstützung:

- Die nachgewiesene tatsächliche Dauer der physischen Mobilitätsphase wie in Artikel 2 beschrieben, ist kürzer als in Anhang I angegeben.
- Der von der/dem Teilnehmenden ehrenwörtlich erklärte Grund zum Erhalt von Sonderförderung kann auf Anfrage durch die Stabsstelle Internationales nicht eindeutig nachgewiesen werden.

Teilnehmende erhalten bei Fristablauf der einzureichenden Dokumente eine erste Mahnung per E-Mail durch die Stabsstelle Internationales. Bei Nichteinreichung und nach Ablauf der darin gesetzten Frist erhalten Teilnehmende eine zweite Mahnung per E-Mail durch die Stabsstelle Internationales. Falls mit erneuter Fristsetzung durch die Teilnehmenden keine Dokumente vorgelegt wurden und sie die Gründe dafür selbst zu verantworten haben, kann die Stabsstelle Internationales zur Rückzahlung der finanziellen Unterstützung auffordern.

- 4.3. Beträgt die Auszahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt i.d.R. die Übermittlung des Teilnehmendenberichts (EU Survey-Onlineumfrage) wie in Artikel 7 beschrieben als Voraussetzung zur Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Das gilt nur bei vollständiger Funktionalität der Webseite zur Übermittlung des Teilnehmendenberichts. Liegt die Funktionalität nicht vor oder bei einem Ende der Mobilitätsphase zum 31.07. genügt eine Bescheinigung über das Ende des Auslandsaufenthaltes der aufnehmenden Einrichtung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45



Kalendertagen nach Fristablauf die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

## **Artikel 5 - Versicherung**

- 5.1. Die Einrichtung stellt sicher, dass die/der Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie der/dem Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen. Die/Der Teilnehmende erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die/der Teilnehmende für die gesamte Dauer der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme (inkl. etwaiger privater Aktivitäten) eigenverantwortlich den individuell bestehenden Versicherungsschutz prüft und ggf. ausreichenden und im Gastland validen Versicherungsschutz sicherstellt. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland ist in i.d.R. nicht möglich.

Dies betrifft, wie in Artikel 5.2, 5.3, 5.4 beschrieben, insbesondere die folgenden Versicherungen:

- Krankenpflichtversicherung und Auslandskrankenzusatzversicherung
- (Auslands-)Unfallversicherung, mit eventueller Rücktransportoption
- Haftpflichtversicherung

Die Universität Leipzig haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

- 5.2. Der Versicherungsschutz muss verpflichtend mindestens eine Krankenpflichtversicherung enthalten. Der nationale Krankenversicherungsschutz ist Grundvoraussetzung für alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Studierenden. Die/Der Teilnehmende erklärt hiermit über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherung (PKV) zu verfügen und sich der Tatsache bewusst zu sein, dass diese Krankenversicherung im Allgemeinen nur für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

Weiterhin erklärt die/der Teilnehmende hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung jedoch möglicherweise unzureichend ist, insbesondere in einem Land außerhalb der EU und wenn ein medizinischer Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Die/Der Teilnehmende versichert, bei Bedarf den bestehenden Krankenversicherungsschutz selbständig um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Ferner informiert sich die/der Teilnehmende zu den Versicherungsbedingungen in einem Pandemiefall, in Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt.

- 5.3. Die/Der Teilnehmende erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechenden Gastland gültiger ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz Schäden abdeckt, die die/der Teilnehmende während des Auslandsaufenthaltes (unabhängig davon, ob die/der

Teilnehmende sich dabei an der empfangenden Einrichtung befindet oder nicht) verursacht, und versichert, den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Zutreffend nur für die Mobilitätsmaßnahme Praktikum: In den empfangenden Ländern gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Mit der abzuschließenden Praktikumsvereinbarung (Anhang IV) wird geprüft, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die aufnehmende Einrichtung besteht, der Schäden abdeckt, die die/der Teilnehmende am Arbeitsplatz verursacht. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der empfangenden Einrichtung verlangt werden. Die/Der Teilnehmende muss sich in diesem Fall selbst um ausreichenden Versicherungsschutz bemühen.

- 5.4. Die/Der Teilnehmenden erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im Gastland gültiger Unfallversicherungsschutz ggf. entstehende Schäden zulasten der/des Teilnehmenden abdeckt, insbesondere im privaten Bereich oder wenn die/der Teilnehmende im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, und versichert, den bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Zutreffend nur für die Mobilitätsmaßnahme Praktikum: In vielen Ländern sind Mitarbeitende bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem internationale Praktikantinnen und Praktikanten mit anderer Staatsangehörigkeit durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden. Mit der abzuschließenden Praktikumsvereinbarung (Anlage IV) wird geprüft, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss die/der Teilnehmende durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mindestens einen gültigen Unfallversicherungsschutz für Unfälle am Arbeitsplatz abdecken.

- 5.5. Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist der/die Teilnehmende zuständig.

## **Artikel 6 – Online Sprachförderung (Online Language Support/ OLS)**

- 6.1. Die/Der Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase, wenn diese länger als 14 Tage dauert, einen OLS-Sprachtest in der Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache während der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) durchführen. Ausgenommen davon sind Teilnehmende, die die zutreffende Sprache als Muttersprache beherrschen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen. Das gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellten Bearbeitungsplattformen

vollständig funktional sind. Erst dann erhalten die/der Teilnehmende per E-Mail eine Aufforderung an den studentischen E-Mailaccount der Universität Leipzig nach Einreichen der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I) und Prüfung dieser durch die Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig.

- 6.2. Die/Der Teilnehmende versichert, die erforderliche Sprachkompetenz in der Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache nachweislich zu besitzen oder verpflichtet sich, bis zu Beginn der Mobilitätsphase, die erforderliche Sprachkompetenz zu erwerben. Die Einrichtung stellt die Information zur erforderlichen Sprachkompetenz auf [den Webseiten der Universität Leipzig](#) zur Verfügung.
- 6.3. Falls zutreffend, kann die/der Teilnehmende nach Erhalt des Zugangs an OLS-Sprachkursen teilnehmen, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

## **Artikel 7 – Teilnehmendenbericht**

- 7.1. Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmendenbericht (über das Online-Tool EUSurvey) über die Mobilitätserfahrung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt ausfüllen und online einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmendenbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen. Das gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellten Bearbeitungsplattformen vollständig funktional sind.
- 7.2. Eine ergänzende Onlineumfrage kann der/dem Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

## **Artikel 8 – Datenschutz**

- 8.1. Die Einrichtung stellt der/dem Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der Registrierung zum Auslandsaufenthalt und [auf den Webseiten der Universität Leipzig](#) zur Verfügung, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden (siehe auch [Webseite der Europäischen Kommission](#)).

## **Artikel 9 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Es besteht kein Rechtsanspruch der/des Teilnehmenden auf den Erhalt oder die Höhe der Erasmus+ Förderung und der finanziellen Unterstützung, inklusive der Sonder- und Inklusionsförderung.

9.2. Alle Parteien werden sich bemühen, bei Streitigkeiten die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der/dem Teilnehmer die Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Das Dokument ist fester Bestandteil der Fördervereinbarung für eine Erasmus+ Mobilitätsmaßnahme zum Studium oder Praktikum und ohne zusätzliche Unterzeichnung gültig.